

### 3. Zoll- und Steuer-Weesen.

Ueber die weiteren provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien für die Zeit bis zum 30. März 1893 ist zwischen den beiderseitigen Regierungen das folgende Abkommen getroffen worden:

Die Unterzeichneten, der außerordentliche und bevollmächtigte Reichsminister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und der Staatsminister Seiner Majestät des Königs von Spanien, in Anbetracht des bevorstehenden Ablaufs des durch Rotmanntausch vom 29./30. Juni dieses Jahres zwischen dem Deutschen Reich und Spanien über die gegenseitigen Handelsbeziehungen getroffenen provisorischen Handelsabkommens\*) und in der Erwartung eines baldigen und befriedigenden Ergebnisses der eingeleiteten Verhandlungen über einen definitiven Handels- und Zollvertrag, sind, mit Genehmigung ihrer Regierungen, dahin übereingekommen, daß die Geltung des vorgehabten, durch Rotmanntausch vom 29./30. Juni dieses Jahres getroffenen Abkommens bis einschließlich zum dreißigsten März achtzehnhundert und dreinhundertzwei verlängert sein soll.

Zu Urkund dessen haben Beide die gegenwärtige Deklaration in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und ihre Siegel beigefügt.

Madrid, am 28. November 1892.

Radowitz.  
(L. S.)

El Duque de Tetuan.  
(L. S.)

Ueber die Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Rumänien bis zum 31. Dezember d. J. ist zwischen den beiderseitigen Regierungen die folgende Deklaration vereinbart worden:

#### Deklaration.

Die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, erklären im Namen ihrer Regierungen, daß das zwischen Deutschland und Rumänien durch die am 1. Juli/19. Juni 1892 zu Bukarest unterzeichnete Deklaration getroffene Handelsabkommen\*\*) bis zum 31. Dezember 1892 a. St. in Kraft bleiben soll.

Gefchehen zu Berlin, den 28. November 1892.

Frißner v. Warßhall.

Wihla.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. November d. J. beschloffen, die nachstehenden Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von andermaligen Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken mit der Maßgabe zu genehmigen, daß dieselben am 1. April 1893 in Geltung treten.

Berlin, den 8. Dezember 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Frißner v. Warßhall.

\*) Central-Blatt S. 595.

\*\*) Central-Blatt S. 593.